

Antrag Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Das seit dem 1. Januar 2018 geltende Energiegesetz erlaubt Grundeigentümern, sich mit Mietern, Pächtern und anderen Eigentümern zum Eigenverbrauch der erzeugten Energie zusammenzuschliessen. Ab dem 1. Januar 2025 wird der virtuelle Zusammenschluss (vZEV) eingeführt. Da ZEV und vZEV gesetzlich gleichgestellt sind, wird im Dokument ausschliesslich der Begriff ZEV verwendet, wobei der vZEV stets miteingeschlossen ist.

Der vorliegende Antrag regelt die Gründung, die Zusammensetzung und die Vertretung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) als Basis für die Anwendung der Eigenverbrauchsregelung innerhalb des/der aufgeführten Objekte(s) gegenüber der **ewl Kabelnetz AG**. Der Antrag erfolgt durch den Grundeigentümer oder bei Objekten mit mehreren Eigentümern durch den bevollmächtigten Vertreter der Grundeigentümer gemäss Anhang 2 und umfasst alle ZEV-Verbrauchsstätten gemäss Anhang 3¹. Der Grundeigentümer beziehungsweise der bevollmächtigte Vertreter der Grundeigentümer hat den Antrag für den ZEV drei Monate vor dessen Einführung bei ewl einzureichen.

Für die Umsetzung gelten die aktuell gültige Gesetzgebung und Branchenvorgaben sowie die folgenden Dokumente:

- allgemeine Regeln Netzanschluss Strom ewl
- allgemeine Geschäftsbedingungen ewl
- Werkvorschriften ewl

1 Die wichtigsten Grundlagen zur Bildung eines ZEV auf einen Blick

1.1 Zulässigkeit

Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Energieerzeugungsanlage(n) mindestens 10 % der Anschlussleistung am Anschlusspunkt des Zusammenschlusses liefert.

1.2 Teilnahme von Mietern und Pächtern

Mieter oder Pächter haben bei der Einführung des ZEV durch den Grundeigentümer die Möglichkeit, sich für die Grundversorgung durch ewl zu entscheiden (Art. 17 EnG). Der Grundeigentümer beziehungsweise der bevollmächtigte Vertreter der Grundeigentümer leistet dafür Gewähr, dass alle bisher durch ewl mit Strom versorgten Kunden (Mieter oder Pächter) gemäss Anhang 1 einem Beitritt zum ZEV schriftlich zugestimmt haben. Diejenigen Mieter oder Pächter, welche eine Teilnahme am ZEV ablehnen, werden weiterhin durch ewl mit Strom versorgt.

1.3 Technische Voraussetzungen

- Auf der Spannungsebene unter 1 kV können die Anschlussleitung und die lokale elektrische Infrastruktur beim Netzanschlusspunkt für den Eigenverbrauch genutzt werden.

¹ Anhang 3 umfasst einen Plan bzw. ein Prinzipschema mit dem Netz der ZEV sowie der Anschlusspunkte. Der ZEV und die Anschlusspunkte sind darin eindeutig zu markieren. **Anhang 3 muss von Ihnen selbst erstellt und an ewl gesendet werden.**

2 Anmeldung und Umsetzung eines ZEV

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Grundeigentümer oder der Vertreter der Gemeinschaft, dass alle bisher durch ewl mit Strom versorgten Mieter oder Pächter über ihre Möglichkeit, in der ewl-Grundversorgung zu verbleiben, informiert wurden und dem Beitritt zum ZEV zugestimmt haben. Ebenfalls sind Alternativprodukte wie beispielsweise die Eigenverbrauchsoptimierung (EVO) bekannt. Auch haben Sie Kenntnis über Rechte und Pflichten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen sowie über die Strompreise und weitere Kosten innerhalb des ZEV. ewl hebt die Grundversorgung gegenüber den in Anhang 3 genannten Verbrauchsstätten per dem von ewl bestätigten Beginn des ZEV auf und erstellt die Schlussrechnung an die jeweiligen Endverbraucher.

Dieses Antragsformular muss unterschrieben und zusammen mit den Anhängen mindestens drei Monate vor Beginn an **ewl Kabelnetz AG, Meldewesen Elektrizität, Industriestrasse 6, Postfach, 6002 Luzern** eingereicht werden.

Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, bestätigt ewl dem Antragsteller per E-Mail das definitive Datum für die Umsetzung des ZEV. Ab diesem Zeitpunkt verantwortet der/die Grundeigentümer die Stromversorgung der Verbrauchsstätten und übernimmt die entsprechenden Rechte und Pflichten innerhalb des ZEV.

3 Antragsteller, Objekte, Teilnehmer und Beginn des ZEV

Antragsteller: Grundeigentümer respektive Bevollmächtigter der/des Grundeigentümer(s)
Bitte kreuzen Sie das zutreffende an:
 Alleineigentümer
 Bevollmächtigter des/der Grundeigentümer

Firma

Name, Vorname

Strasse, Nummer

PLZ, Ort

Telefon, Mobile

E-Mail

Objekt(e) ZEV: Bezeichnung/Art

Strasse, Nummer

PLZ, Ort

Grundstücknummer

Teilnehmer ZEV: Anzahl Parteien

(Stand bei deren Gründung)

Wunschtermin Beginn ZEV (Datum)

(Der Antrag muss ewl mindestens drei Monate im Voraus vorliegen.)

4 Messinfrastruktur und Dienstleistungen

Die erforderliche Messinfrastruktur (intelligente Messsysteme, iMS) kann von Dritten oder von ewl bereitgestellt werden. Bereits bestehende iMS können weiterhin verwendet werden.

Wenn iMS von ewl eingesetzt werden sollen, besteht ein Anrecht auf den vorgezogenen Einsatz von iMS bei beteiligten Verbrauchs- und Produktionsstellen. Die Messdaten der beteiligten Verbrauchs- und Produktionsstellen werden von ewl verarbeitet, wobei die interne Verrechnung der Daten in der Verantwortung des ZEV liegt. Messdaten werden dem ZEV kostenlos für Abrechnungszwecke zur Verfügung gestellt.

Hinweis zu den Messkosten: Im Jahr 2025 werden keine separaten Messkosten erhoben, da sie in den Netznutzungstarifen enthalten sind und die gesetzliche Grundlage erst im ersten Quartal 2025 vorliegt. Ab 2026 werden die Messkosten separat verrechnet.

Bitte kreuzen Sie Ihre Auswahl an:

Ich habe noch kein Messsystem und

- möchte iMS von ewl einsetzen
- möchte private Messsysteme einsetzen

Ich habe bestehende Zähler von ewl und

- möchte iMS von ewl einsetzen
- möchte private Messsysteme einsetzen, die bestehende ewl Messeinrichtung soll durch ewl demontiert werden.

5 Kontaktadresse

Der ZEV hat einen Vertreter zu bestimmen. Dieser ist für ewl Ansprechpartner und erhält

- die Gesamtrechnung des Zählers am Anschlusspunkt sowie allfällig gesetzlich notwendige Zähler innerhalb der ZEV.
- die Rechnungen für den Strombezug aus dem ewl Netz (inklusive Grundgebühren usw.).

Der Vertreter oder Eigentümer zeigt sich in rechtlichen Belangen bezüglich den Elektroinstallationen, innerhalb des ZEV, verantwortlich. ewl sendet die Aufforderungen der gesetzlichen periodischen Kontrollen von Elektroinstallationen an den Vertreter oder Eigentümer. Allfällige Nutzungsänderungen sowie neue Sicherheitsnachweise innerhalb des ZEV sind ewl sofort mitzuteilen, beziehungsweise zuzusenden.

Elektroinstallationen, die innerhalb des ZEV ausgeführt werden, sind gemäss Meldepflicht der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) und der Werkvorschriften an ewl zu melden. Falls der Vertreter der ZEV nicht gleichzeitig der alleinige Eigentümer ist, wird mit Anhang 2 ebenfalls die Bevollmächtigung für die Vertretung aller Eigentümer bezüglich allen rechtlichen Belangen der Elektroinstallationen gegeben.

Bitte kreuzen Sie das zutreffende an:

- Die Adresse des Vertreters entspricht der Antragstelleradresse unter Punkt 3.
- Der Vertreter besitzt eine abweichende Adresse. (Bitte untenstehende Tabelle ausfüllen.)

Firma

Name, Vorname

Strasse, Nummer

PLZ, Ort

6 Stromprodukt

Der ZEV muss sich für ein Stromprodukt entscheiden. Falls nicht anders gewünscht, wird ewl Naturstrom geliefert. Der Strompreis setzt sich aus den Kosten für Energie, Netznutzung und Abgaben zusammen. Ab einem Verbrauch von mehr als 100 MWh pro Jahr kann freier Marktzugang für die Energie beantragt werden.

Bitte kreuzen Sie, falls zutreffend, an:

als Vertreter des ZEV bitte ich um Kontaktaufnahme zwecks Anpassung des Stromprodukts.

7 Verpflichtungen des Grundeigentümers

Die Grundeigentümer übernehmen nach Art. 16 ff. EnG und Art. 15 ff. EnV Rechte und Pflichten innerhalb des ZEV. Bitte beachten Sie im Speziellen folgende Verpflichtungen, welche die Grundeigentümer infolge Gründung eines ZEV eingehen. Die Liste ist nicht vollständig, sondern bildet lediglich eine Hilfestellung.

- Die Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) und Werkvorschriften von ewl sind einzuhalten.
- Die Grundeigentümer sind verantwortlich für die Stromversorgung innerhalb des ZEV (Art. 17 EnG). Sie haften solidarisch gegenüber ewl für Geschäftsbeziehungen im Zusammenhang mit dem ZEV.
- Die mit der Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs verbundenen Kosten haben die Grundeigentümer selber zu tragen, soweit sie nicht durch das Netznutzungsentgelt gedeckt sind (Art. 14 StromVG). Sie dürfen diese Kosten nicht auf Mieter oder Pächter überwälzen (zum Beispiel Netzurückbauten (vgl. Art. 17 Abs. 4 EnG) oder allfällige Netzeigentumsübertragungen).
- Sämtliche Kabel und Installationen sowie deren Unterhalt hinter dem Anschlusspunkt liegen in der Verantwortung der Grundeigentümer. Beispielsweise betrifft dies folgende Punkte:
 - Beschaffung, Eichung und Einbau der privaten Zähler sowie deren Wartung und Ersatz
 - Wartung und Ersatz der privaten Zähler
 - Überwachung Eichfristen (Gerätregisterführung) für private Messgeräte.
- Gesetzliche periodische Kontrollen der Elektroinstallationen (Aufforderung von ewl lediglich an den bevollmächtigten Vertreter der ZEV oder Eigentümer)
- Die Grundeigentümer sind für die Datensicherheit verantwortlich. Die Kostenverrechnung und Ertragsvergütung an jede Partei ist Sache des ZEV (vgl. Art. 16 EnV).
- Die Kostenverrechnung muss verbrauchsbasiert, transparent und kostenbasiert sein und jährlich überprüft werden. Eine angemessene Verzinsung des Kapitals (Referenzzinssatz) ist erlaubt.
- Eine intern verrechnete kWh darf nicht mehr kosten, als das extern bezogene Stromprodukt. Das Mahnwesen und Inkasso ist Sache des ZEV, ebenso das Mutationswesen und Rückläufer von Rechnungen.
- Service- und Rechnungsanfragen, wie auch Problembehandlungen innerhalb des ZEV werden durch den ZEV organisiert.
- Die Brandschutzbestimmungen sind einzuhalten.
- Das Handbuch Eigenverbrauchsregelung (HER) ist bei der Realisierung eines ZEV zu beachten.

Mit der Unterschrift bestätigt der Grundeigentümer beziehungsweise der bevollmächtigte Vertreter der Grundeigentümerschaft gemäss Anhang 2, den Inhalt dieses Dokuments verstanden und akzeptiert zu haben:

Name, Vorname

Datum, Unterschrift
